# Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 8 Ns 405 Js 46436/15

432 Ds 405 Js 46436/15 AG Nürnberg



# **IM NAMEN DES VOLKES**

# Urteil

des Landgerichts - 8. Strafkammer - Nürnberg-Fürth

In dem Strafverfahren gegen

B. ....

Verteidiger: Rechtsanwalt K.

wegen Volksverhetzung

hier: Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 04.11.2015

aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.03.2016, 08.04.2016 und vom 29.04.2016, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht H. als **Vorsitzender** 

J. als **Schöffin** 

T. als **Schöffe** 

Staatsanwältin D. als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt K. als **Verteidiger** 

Justizangestellte S. Justizobersekretärin P. Justizangestelte S. 8 Ns 405 Js 46436/15 - Seite 2 -

#### als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

- Auf die Berufung des Angeklagten hin wird das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 04.11.2015 aufgehoben und der Angeklagte wird freigesprochen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens werden einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt.
- 3. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird als unbegründet verworfen.

\_

# Gründe:

\_

## I. Verfahren

Das Amtsgericht Nürnberg hat den Angeklagten mit Urteil vom 04.11.2015 wegen Volksverhetzung in zwei Fällen gemäß §§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a, 11 Abs. 3, 53 StGB zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 15,00 €, insgesamt 1.500,00 €, verurteilt.

Gegen dieses in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil hat der Angeklagte selbst am 04.11.2015 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nürnberg Rechtsmittel eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil mit Schreiben vom 05.11.2015, beim Amtsgericht Nürnberg eingegangen am 10.11.2015, mit dem Rechtsmittel der Berufung, diese beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch, angegriffen. Deswegen ist das unbestimmte Rechtsmittel des Angeklagten als Berufung zu behandeln.

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft sind statthaft, ferner form- und fristgerecht eingelegt und erweisen sich mithin als zulässig (§§ 312, 314 StPO).

In der Sache selbst hat die Berufung des Angeklagten in vollem Umfang Erfolg, weil die amtsgerichtliche Entscheidung aufzuheben und der Angeklagte aus Rechtsgründen frei zu sprechen war.

Der Berufung der Staatsanwaltschaft blieb deswegen der Erfolg versagt.

## II. Feststellungen des Berufungsgerichtes

# 1. Zur Person des Angeklagten

Der 41 Jahre alte Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, sieht sich selbst als Staatsbürger des Deutschen Reiches, ist ledig und kinderlos und erlangte in der Vergangenheit in der DDR einen Schulabschluss, der dem Realschulabschluss gleichsteht und unterzog sich anschließend erfolgreich einer Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten.

Bis zum Jahre 2009 war er dann für einen Landtagsabgeordneten tätig.

Seit dem ist der Angeklagte erwerbslos, beschreibt sich als ehrenamtlichen Evangelisten und lebt von Hartz IV-Leistungen.

8 Ns 405 Js 46436/15 - Seite 3 -

Sein Registerauszug weist nachfolgende Eintragungen auf.

1. 10.10.2007 LG Gera (Y1200) -103 Js 10823/05 1 KLs -

Rechtskräftig seit 13.08.2008

Tatbezeichnung: Volksverhetzung in TM mit Verunglimpfung des Staates in TE mit

Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen in TM mit Beleidigung

Datum der (letzten) Tat: 00.08.2005

Angewendete Vorschriften: StGB § 90 a Abs. 1 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Nr. 1 a, § 185, § 104 Abs. 1 & 47 & 52 & 53 & 54 & 56 & 574 Abs. 1 & 602 b Setz 1 Nr. 1

§ 194 Abs. 1, § 47, § 52, § 53, § 54, § 56, § 74 Abs. 1, § 92 b Satz 1 Nr. 1

10 Monat(e) Freiheitsstrafe. Bewährungszeit 3 Jahr(e).

Einziehung.

Strafe erlassen mit Wirkung vom 27.09.2011.

2. 06.05.2009 AG Gera (Y1203) -103 Js 33667/07 14 Ds - Rechtskräftig seit 18.01.2010 Tatbezeichnung: Beleidigung Datum der (letzten) Tat: 10.10.2007 Angewendete Vorschriften: StGB § 185 40 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe.

Die Feststellungen zu den persönlichen Lebensumständen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben und die zu seinem strafrechtlich relevanten Vorleben auf dem in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 08.02.2016.

#### 2. Zur Sache

a)

Zu einer nicht näher feststellbaren Uhrzeit am 25.01.2015 stellte der Angeklagte, vermutlich von seinem Computer in seiner Wohnung aus, auf seinem Blog d…einen Artikel, der mit einer Zeichnung illustriert wurde, ins Internet.

Dieser Artikel hatte unter anderem folgenden Wortlaut:

"Du bist ja tolerant und holst den Moslem in Dein Land. Doch schneidet er Dir ab den Kopf, dann jammre nicht - Du dummer Tropf!

Zitate aus dem Koran: "Ich werde denjenigen, die ungläubig sind, Schrecken einjagen. Haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken und schlagt zu auf jeden Finger von ihnen!" (Sure 8, Vers 12). "Und wenn nun die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo (immer) ihr sie findet, greift sie, umzingelt sie und lauert ihnen überall auf! Wenn sie sich aber bekehren, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, dann lasst sie ihres Weges ziehen!" (Sure 9, Vers 5)"

Nachfolgend waren diese Zeilen mit einer farblich ausgestalteten Illustration versehen.

Diese Illustration zeigt drei vollständig schwarz von Kopf bis Fuß vermummte Personen vor einer geöffneten und erleuchteten Haustür, wobei die beiden vorderen vermummten Personen jeweils in der rechten Hand ein langes Messer und in der linken Hand je einen offensichtlich abgeschnittenen Kopf tragen und die hinter diesen beiden Personen stehende dritte vermummte Person neben einem im Gürtel steckenden Messer eine Rückentrage bei sich führt, in dem zumindest drei weitere abgeschnittene Köpfe zu sehen sind, wobei aus dieser Rückentrage Blut nach unten auf den Boden tropft.

In der geöffneten und erleuchteten Haustür stehen neben einem Hund ein ungefähr gleichaltriges

Paar, denen durch eine Sprechblase der Ausspruch "Was für ein Glück, wir dachten schon sie wären die bösen Nazis" zugeordnet ist. Die mittlere der drei vermummten Gestalten antwortet darauf mit dem Sprechblasentext "Salam Aleikum!"

Im Hintergrund dieser Szene sind vor einem Vollmond sowohl die Konturen einer christlichen Kirche, als auch die eines Minaretts zu sehen.

Wegen der Einzelheiten dieser Illustration wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf diese Illustration auf Blatt 14 der Akte verwiesen, die im Zuge der Berufungshauptverhandlung mit allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen wurde.

Dem Angeklagten war bei der Einstellung dieses Artikels und dieser Illustration in seinen Blog klar, dass diese Veröffentlichung im Internet von einer Vielzahl von Personen gesehen und gelesen werden kann und wird.

Am 12.05.2015 hielt sich der Angeklagte in den Räumen des Nürnberger Justizpalastes auf, wobei er hier als Zuhörer an der auch an diesem Tag im Sitzungssaal 600 im Ostbau des Anwesens gegen den dort Angeklagten unter dem Aktenzeichen stattfindenden Verhandlung teilnahm.

Zu einer nicht näher feststellbaren Uhrzeit am Vormittag dieses Tages übergab der Angeklagte in einer Sitzungspause dem dort zufällig erscheinenden Ehepaar , die bereits seit Jahren aus Interesse regelmäßig unterschiedlichste Gerichtsverhandlungen im Justizpalast in Nürnberg verfolgen, vor dem Sitzungssaal einen kleinen Zettel auf dem auf der einen Seite nachfolgender Text zu lesen war:

"Du bist ja so tolerant und holst den Moslem in Dein Land. Doch schneidet er Dir ab den Kopf, dann jammre nicht - Du dummer Tropf!

Zitate aus dem Koran: "Ich werde denjenigen, die ungläubig sind, Schrecken einjagen. Haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken und schlagt zu auf jeden Finger von ihnen!" (Sure 8, Vers 12). "Und wenn nun die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo (immer) ihr sie findet, greift sie, umzingelt sie und lauert ihnen überall auf! Wenn sie sich aber bekehren, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, dann lasst sie ihres Weges ziehen!" (Sure 9, Vers 5)

## Mehr als nur Nachrichten:

d..."

Auf der Rückseite dieser Seite war folgender Text zu lesen:

# "LÜGENPRESSE STOPPEN! FINANZIERUNG BEENDEN!

Liebe Mitbürger,

sicher sind auch euch die völlig falschen Bilder und Behauptungen in den Systemmedien über die letzten Ereignisse in Tröglitz aufgefallen.

Es wurde überdeutlich, dass die Presse hier vorsätzlich beängstigende Bilder und lügenhafte Aussagen verbreitet und offenbar reißerische Schlagzeilen wichtiger sind als Objektivität - ohne dass dabei Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenleben der Bürger genommen wird.

Wir sollten den Medienmächtigen deshalb nun die rote Karte zeigen und neben der Kündigung von Abos für Zeitungen auch keine Rundfunk - und Fernsehzwangsbeiträge mehr zahlen!

Um die Forderungen zurückweisen zu können, kann sich jeder - der dies möchte - kostenlos auf folgender Seite unter **Druckvorlagen** die **Forderungszurückweisung** herunterladen: **d....** 

Eine Alternativzeitschrift findet ihr über: c... V.i.S.d.P.:

Vor Übergabe dieses Zettels an das genannte Ehepaar hatte der Angeklagte kurz mit diesem gesprochen und das Ehepaar hatte ihm dabei mitgeteilt, dass sie als interessierte Bürger im Gerichtsgebäude unterwegs wären, um sich möglicherweise irgendwo Gerichtsverhandlungen anzuhören und anzusehen.

Auf seine ausdrückliche Nachfrage hin, ob er ihnen ein Informationsmaterial übergeben dürfe, willigte das Ehepaar ein und der Angeklagte händigte ihnen den genannten Zettel aus.

Nachdem das Ehepaar den Bereich vor dem Sitzungssaal 600 ohne jede weiteren Vorkommnisse verlassen hatte und sich im Übergang vom Ostbau zum Hauptbau des Justizpalastes befand, begegnete ihnen die für die Nürnberger Nachrichten tätige Journalistin den vom Angeklagten ausgehändigten Zettel eventuell mit dem Ansinnen übergaben, dass diese den Inhalt des Zettels lesen und darüber möglicherweise auch etwas berichten solle.

Anschließend begab sich das Ehepaar zurück zu dem Bereich vor dem Sitzungssaal 600, wo die dort gegen stattfindende Hauptverhandlung immer noch unterbrochen war.

Dort traten sie dann an den Angeklagten heran und fragten ihn, ob er wohl noch einen solchen Zettel für sie habe, woraufhin der Angeklagte dem Ehepaar noch einen oder zwei inhaltsgleiche Zettel wie zuvor aushändigte.

### III. Beweiswürdigung

## 1. Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte räumte die hier von der Strafkammer festgestellten Sachverhalte zu Beginn der Berufungshauptverhandlung in vollem Umfang ein.

Dabei teilte er unter anderem mit, dass er nur an wenigen, vielleicht zwei oder drei Tagen, an der gegen durchgeführten Hauptverhandlung teilgenommen habe, wobei es sich bei dem Verhandlungstag des 12.05.2015 um einen äußerst ruhigen Verhandlungstag, bei dem sogar einige Erkenntnisse zu Gunsten des Angeklagten zum Vorschein gekommen wären, gehandelt habe.

In dem Ehepaar hätte er nach einem kurzen Gespräch ein interessiertes Ehepaar kennengelernt, weshalb er während einer Verhandlungspause auf die Idee gekommen wäre, diesem Ehepaar vor dem Sitzungssaal eines seiner kleinen Flugblättchen auszuhändigen, was er dann mit Zustimmung dieses Ehepaares auch getan hätte.

In der Sache selbst verwies der Angeklagte darauf, dass er sich als ehrenamtlichen Evangelisten sehe, der nicht nur das Wort Gottes verbreiten wolle, sondern sich auch dazu berufen fühle, Geschehnisse in Deutschland sowohl mündlich, als auch in seinem Blog im Internet kritisch zu begleiten und auch zu kommentieren.

Dabei gehe es ihm zu dem hier relevanten Thema insbesondere darum, die Gesellschaft vor einer unkontrollierten Islamisierung deutlich und auch in zugespitzten Worten zu warnen. Immerhin würde eine kritische Auseinandersetzung mit dem Koran und den islamischen Lehren einerseits und der daran ausgerichteten Lebensform in vielen muslimisch geprägten Staaten anderseits zeigen, zu welcher ausgeprägten Gewalt gerade viele radikale Muslime insbesondere gegenüber Andersgläubigen geradezu alltäglich bereit wären. Dabei würde insbesondere auch das Enthaupten

missliebiger Personen nicht nur bei kriminellen Terroristen, sondern auch in einigen Ländern als staatlich angeordnete Sanktionierung durchaus üblich sein.

Das Ganze sei sowohl hinsichtlich des Internetauftrittes, als auch bei der Verteilung des Flugzettels von ihm als ein deutlicher Appell des Aufwachens gedacht.

Hinsichtlich des Vierzeilers verwies der Angeklagte darauf, dass er natürlich nicht der Meinung wäre, dass es sich bei allen Muslimen, die zu uns nach Deutschland kommen würden, um sogenannte Kopfabschneider handeln würde.

Diese Auslegung seines Vierzeilers in dem Sinne, dass er damit natürlich nicht alle Muslime meinen würden, wäre für ihn und jeden denkenden Menschen doch völlig selbstverständlich.

Deswegen habe er ja bei dem Vierzeiler auch die Formulierung "... doch schneidet er Dir ..." gewählt, um klar zu stellen, dass er insoweit keine Behauptung aufstellen, sondern nur eine Eventualität beschreiben wolle.

Er sei im Gegensatz zu manch anderen Personen der Meinung, dass weder Muslime, noch der Islam, zu uns gehören würden und er deswegen damit auch nichts zu tun haben wolle.

Vielmehr sei er der Meinung, dass vor den Muslimen und dem Islam ganz allgemein nur gewarnt werden könne, da die islamische Ideologie alles mit Füßen treten würde, wofür unsere deutschen und mitteleuropäischen Werte stehen würden.

Deswegen sei er auch der Meinung, dass sowohl die Veröffentlichung seines Vierzeilers in seinem Blog, als auch die Übergabe des Flugblattes an das Ehepaar nicht nur von der Meinungsfreiheit, sondern auch von der Freiheit der Kunst und der der Religionsausübung getragen und gedeckt sei.

## 2. Bekundungen der Zeugen

Die Zeugin die als Journalistin für die Nürnberger Nachrichten tätig ist, schilderte, dass sie am Tattag, wie bei ihr häufig der Fall, von Sitzungssaal zu Sitzungssaal gegangen wäre. Am Vormittag dieses Tages hätte ihr ein ihr vom Sehen bekanntes älteres Pärchen im Übergang zwischen dem Hauptbau und dem Ostbau des Justizpalastes einen kleinen Zettel übergeben, wobei sie den Eindruck gehabt habe, dass das Pärchen über den Inhalt des Zettels entsetzt gewesen wäre. Über diesen Inhalt habe sie dann einen Zeitungsartikel verfasst.

Bei der Aushändigung des Zettels durch dieses Ehepaar an sie wäre sie selbstverständlich davon ausgegangen, dass diese ihren Beruf als Journalistin gekannt hätten.

Außerdem habe sie an diesem Tage mitbekommen, dass es zu Beginn der Hauptverhandlung gegen dazu gekommen wäre, dass eine ältere Frau zumindest damit begonnen habe, diesem ein Geburtstagsständchen zu singen.

Das Ehepaar gab gleichlautend an, dass es sich weder an den Angeklagten, noch daran erinnern könne, von diesem im vergangenen Jahr im Zuge eines ihrer Besuche im Justizpalast in Nürnberg einen kleinen Zettel als Flugblatt erhalten zu haben.

Dabei blieben diese Zeugen auch, als ihnen die konkreten Umstände der Übergabe des Zettels durch den Angeklagten und dieser Zettel selbst ausführlich vorgehalten und auch vorgelegt wurden.

Die Zeugen vermochten sich auch nicht daran zu erinnern, dass sie zum Beispiel am 12.05.2015 auf ihrem Weg durch den Justizpalast auch vor dem Sitzungssaal 600 gewesen seien, in dem zu diesem Zeitpunkt gerade eine Hauptverhandlung gegen Herrn stattgefunden habe.

8 Ns 405 Js 46436/15 - Seite 7 -

c)
Der Zeuge , Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Behördenleiters bei der Staatsanwaltschaft Ansbach, schilderte, dass er der für das gegen den damals Angeklagten laufende Verfahren zuständige Vertreter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gewesen sei und als solcher an vielen der Verhandlungstage teilgenommen habe.
Hinsichtlich des Verhandlungstages vom 12.05.2015 vermochte sich der Zeuge noch daran zu erinnern, dass es sich hier wohl um den Geburtstag des Angeklagten gehandelt habe, weshalb zu Beginn dieses im Sitzungssaal 600 im Justizpalast in Nürnberg stattfindenden Hauptverhandlungstages eine ältere Dame ein Lied, das er als Geburtstagsständchen eingeordnet habe, angestimmt habe, was von Seiten der damaligen Vorsitzenden Richterin allerdings sehr schnell unterbunden worden sei. Den Text dieses Liedes habe er zwar nicht verstanden, er sei aber insgesamt aufgrund der Situation von einem Geburtstagslied ausgegangen.
Zu der während der gegen den damals Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung gegebenen Stimmungslage befragt, schilderte der Zeuge annähernd über sämtliche Verhandlungstage hinweg in erheblicher Art und Weise in einer staatsfeindlichen Art und Weise gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Organe geäußert habe, wobei der Angeklagte diese Ansichten mal in ruhigem Ton, zumeist aber laut schreiend von sich gegeben habe.
Irgendwelche islamkritischen Themen wären in diesem Verfahren nicht erörtert worden.
Während sämtlicher Verhandlungstage gegen seien eigentlich sehr häufig dieselben Zuschauer, es habe sich hier um circa drei bis fünf Personen gehandelt, anwesend gewesen.
An die Person des hiesigen Angeklagten und insbesondere dessen Namen vermochte sich der Zeuge insbesondere wohl nur deswegen zu erinnern, weil dieser in dem gegen gerichteten Verfahren bereits vor dem 12.05.2015 als Zeuge aufgetreten war.
Hinsichtlich des konkreten Inhaltes der Verhandlung am 12.05.2015 vermochte sich der Zeuge grundsätzlich nicht mehr zu erinnern, wobei er auch die allgemeine Stimmungslage dieses Tages nicht weiter konkretisieren konnte. Eine Erinnerung daran, dass seine ihm zuzurechnende staatsfeindliche Einstellung an diesen Tag in besonders heftiger Art und Weise geäußert habe, war bei dem Zeugen nicht vorhanden.
Davon, dass der Angeklagte im Zuge der gegen gerichteten Hauptverhandlung und hier insbesondere am 12.05.2015 irgendwelche Flugzettel verteilt habe, habe er selbst überhaupt nichts mitbekommen.
3. Beweiswürdigung im engeren Sinne
Aufgrund dieser Bekundungen ging die Strafkammer ohne Weiteres davon aus, dass der Angeklagte die ihm zugeschriebene Veröffentlichung auf seinem Blog d tatsächlich am 25.01.2015 vorgenommen und darüber hinaus auch am 12.05.2015 vor dem Sitzungssaal 600 im Justizpalast in Nürnberg dem sich interessiert zeigenden Ehepaar nach einer entsprechenden Nachfrage zumindest zwei dieser ihm vorgeworfenen Flugblättchen ausgehändigt hat.
Der Zeuge bestätigte auf Nachfragen allerdings, dass es im Zuge der gegen gerichteten Hauptverhandlung nicht zu irgendwelchen islamfeindlichen Äußerungen, sei es durch den damaligen Angeklagten, oder aber sonstige Prozessbeteiligte oder auch Zeugen, gekommen wäre. Dies wäre in dem Verfahren überhaupt niemals ein Thema gewesen.

Außerdem ging die Strafkammer auch davon aus, dass diese Veröffentlichung des Angeklagten auf seinem Blog tatsächlich von vielen Personen gesehen und gelesen werden konnte, was dem Angeklagten natürlich auch bewusst war.

8 Ns 405 Js 46436/15 - Seite 8 -

Schließlich ging die Kammer auch davon aus, dass das Ehepaar , wie hier festgestellt, den ersten ihnen ausgehändigten Zettel noch im Justizpalast an die Journalistin weitergegeben hat, um dann vom Angeklagten die Aushändigung eines weiteren solchen Zettels zu erbitten.

### IV. Rechtliche Würdigung

Dem Angeklagten lag zur Last, sich sowohl durch die Veröffentlichung des Vierzeilers auf seinem Blog im Internet, als auch durch die Aushändigung von insgesamt zwei Zetteln, auf denen jeweils der Vierzeiler ebenfalls abgedruckt war, dadurch der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB schuldig gemacht zu haben, dass er eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB verbreitet oder der Öffentlichkeit zugängig gemacht hat, die die Menschenwürde einer Personenmehrheit - hier der Moslems - dadurch angreift, dass diese verleumdet werden.

1.
Der Angeklagte hat mit der Veröffentlichung seines Vierzeilers auf seinem Blog im Internet eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und durch die Aushändigung zweier Zettel eine ebensolche Schrift tatsächlich aus seinem Machtbereich hinaus gegeben.

Während das öffentlich Zugänglichmachen dieses Vierzeilers im Internet ohne Weiteres das entsprechende Tatbestandmerkmal des § 130 Abs. 2 StGB erfüllt, ist die Aushändigung lediglich zweier Zettel an das Ehepaar mit deren Einverständnis, bzw. auf deren ausdrückliche Anforderung hin, nicht ohne Weiteres als Verbreiten im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Eine Verbreitung liegt nämlich nur dann vor, wenn eine Schrift an eine vom Täter nicht mehr individualisierbare Vielzahl anderer Personen weitergegeben wird, wobei ein "... auf den Weg bringen ..." ausreichen soll (vgl. Thomas Fischer, StGB, 63. Auflage, § 184 b RdNr. 15). Danach soll auch die Weitergabe an eine bestimmte Person bereits ein Verbreiten sein, wenn damit die Schrift bereits "... auf den Weg ..." zu einer nicht mehr kontrollierbaren Vielzahl von Empfängern gebracht ist (vgl. Fischer, aaO.)

Die Frage, ob sich der Angeklagte hier tatsächlich durch die kurz nacheinander erfolgende zweifache Aushändigung seines Zettels an das Ehepaar eines Verbreitens im Sinne der genannten Vorschrift schuldig gemacht hat, kann jedoch letztlich ebenso, wie die Frage, ob es sich bei der öffentlich Zugänglichmachung im Internet einerseits und der Aushändigung seines Flugblättchens an real existierende Personen andererseits tatsächlich um zwei Taten, oder aber nur um ein Verbreiten, bzw. Öffentlichmachen auf zwei unterschiedlichen Wegen, handelt, offen bleiben.

Eine Strafbarkeit der Handlungen des Angeklagten käme nämlich nur dann in Betracht, wenn dieser durch sein Tun tatsächlich die Menschwürde der Moslems in strafbarer Art und Weise verleumdet hat, was jedoch nach Ansicht der Strafkammer nicht der Fall ist.

Nach Einschätzung des Gerichts kommt eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 130 Abs. 2 StGB nämlich nur dann in Betracht, wenn das Handeln des Angeklagte die Menschwürde der Moslems tatsächlich in einem für die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift erheblichen Sinne angreift, wobei hier der Begriff der Menschwürde in einem engeren Sinne, als in Art. 1 GG niedergeschrieben, zu verstehen ist (so auch Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 29. Auflage, § 130 RdNr. 6).

"Ein Angriff auf die Menschwürde liegt danach nur vor, wenn dieser sich nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z. B. Ehre) richtet, sondern den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird.

...

Notwendig ist (dazu) vielmehr, dass es sich "um eine Tat handelt, die deshalb unmenschlich ist, weil sie das Menschentum des Angegriffenen bestreitet oder relativiert"... diesen maW also zur "Unperson" macht oder jedenfalls in die Nähe einer solchen rückt. Dass die Grenzziehung zwischen einem "einfachen" Beschimpfen usw. und einem solchen, das zugleich einen Angriff auf die Menschenwürde darstellt, im Einzelfall außerordentlich schwierig sein kann, liegt auf der Hand...

...

Abqualifizierende und diskriminierende Äußerungen über berufliche Tätigkeiten und soziale Funktionen oder das Zuschreiben ehrenrühriger Handlungen sind zwar als solche noch kein Angriff auf die Menschenwürde.... wohl aber - was eine Frage der Interpretation ist - wenn die Betreffenden damit zugleich als "unterwertige Wesen" charakterisiert werden sollen.

\_\_\_

Auch für die Diskriminierung von Ausländern gilt, dass sie nur genügt, wenn sie gegen deren Menschsein als solches gerichtet ist..." (Sternberg-Lieben, Schönke-Schröder, StGB, 29. Auflage, § 130, Rn 6,7).

Für die Frage, ob sich der Angeklagte hier in dem genannten Sinne einer Verletzung der Menschenwürde zum Nachteil der Reglionsgruppe der Moslems schuldig gemacht hat, hat die Strafkammer sich auch an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.08.1994 - 1 BvR 1423/92, dem sogenannten "Soldaten sind Mörder" Urteil, orientiert.

In dieser Entscheidung finden sich unter anderem nachfolgende Ausführungen:

"Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann.

...

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat... Auch scharfe und überzogene Kritik entzieht eine Äußerung nicht dem Schutz des Grundrechts... Werturteile sind vielmehr durchweg von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerung "wertvoll" oder "wertlos", "richtig" oder "falsch", emotional oder rational ... (ist).

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet es seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Jedoch sind grundrechtsbeschränkende Vorschriften des einfachen Rechts wiederum im Lichte des eingeschränkten Grundrechts auszulegen, damit dessen wertsetzende Bedeutung für das einfache Recht auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommt... Das führt in der Regel zu einer fallbezogenen Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsgutes, deren Ergebnis sich wegen ihres Fallbezuges nicht generell und abstrakt vorweg nehmen lässt. Wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, spricht jedoch die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede ...

Die Feststellung, ob eine Äußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt und ob sie die Tatbestandsmerkmale eines der in Art. 5 Abs. 2 GG bezeichneten Gesetze erfüllt, sowie die dann erforderliche fallbezogene Abwägung setzen allerdings voraus, dass die Äußerung in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden ist. Daher stellt Art. 5

Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung meinungsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Erfassung und Würdigung der Äußerung selbst. Anders lässt sich ein wirksamer Schutz der Meinungsfreiheit nicht gewährleisten. Ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegt infolgedessen nicht nur dann vor, wenn eine Äußerung fälschlich dem Schutz des Grundrechtes entzogen oder wenn dieses

bei Auslegung und Anwendung der Gesetze nicht ausreichend beachtet worden ist. Vielmehr verstößt die Verurteilung wegen einer Äußerung schon dann gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn diese den Sinn, den das Gericht ihr entnommen und der Verurteilung zugrunde gelegt hat, nicht besitzt, oder wenn bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind ..."

Danach war sich die Strafkammer darüber bewusst, dass es hier bei der Frage einer eventuellen Strafbarkeit des Vierzeilers nicht nur auf die äußeren Umstände der konkreten Verbreitung, sondern auch auf dessen Sinn und dessen Auslegung ankommt.

Darin sieht sich die Strafkammer auch durch eine Entscheidung des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes vom 15.12.2005, Aktenzeichen 4 StR 283/05 bestätigt, in der sich unter anderem nachfolgender Passus findet:

"Kriterien für die Auslegung sind neben dem Wortlaut und dem sprachlichen Kontext, in welchem die umstrittenen Äußerungen stehen, auch für die Zuhörer erkennbare Begleitumstände, unter denen die Äußerungen fallen. Es ist deshalb von Bedeutung, ob sich die Äußerungen an einen in irgendeiner Richtung voreingenommenen Zuhörerkreis richten und ob den Zuhörern die politische Einstellung des Angeklagten bekannt ist. Diese Umstände können Hinweise darauf geben, wie der durchschnittliche Zuhörer die Äußerungen auffassen wird…"

3. Im hier vorliegenden Fall hat der Angeklagte den ihm vorgeworfenen Vierzeiler auf seinem Blog d... veröffentlich und darüber hinaus in zweifacher Ausfertigung dem Ehepaar am 12.05.2015 vor dem Sitzungssaal 600 im Justizpalast in Nürnberg ohne jede weitere Erläuterung ausgehändigt.

Erkenntnisse darüber, in welchem Sinnzusammenhang die Veröffentlichung in dem Blog des Angeklagten am 25.01.2015 erfolgt ist, liegen der Strafkammer, wohl auch bereits wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufes, nicht vor. Darüber hinaus ist der Strafkammer auch nicht bekannt, welche konkreten Personen, oder aber welcher konkrete Personenkreis von dieser Veröffentlichung Kenntnis genommen hat und inwieweit diesen Personen die Persönlichkeit des Angeklagten und dessen mögliche politischen, weltanschaulichen und/ oder religiösen Ansichten überhaupt bekannt sind.

Darüber hinaus hatte die Strafkammer festzustellen, dass sich das Ehepaar an die Übergabe dieses Vierzeilers nebst des diesen begleitenden Textes an sie überhaupt nicht mehr erinnern kann.

Der Angeklagte hat insofern vorgetragen, dass er mit diesem Ehepaar vor dem Sitzungssaal 600 im Zuge einer Unterbrechung des gegen geführten Strafverfahrens nur kurz Kontakt gehabt habe, weil er den Eindruck hatte, dass es sich bei dem Ehepaar um allgemein interessierte Menschen handeln würde, die im Justizpalast in Nürnberg extra deswegen unterwegs waren, um eine ihnen interessant erscheinende Verhandlung eventuell als Zuhörer begleiten zu können.

Aus dieser Art der Verbreitung ergab sich für die Strafkammer damit keinerlei Kontext, im Zuge dessen einer Auslegung des Vierzeilers und der anderen auf dem Zettel ersichtlichen Texte möglich gewesen wäre, die über den reinen Wortlaut hinausgeht.

Damit hatte es nach Ansicht der Strafkammer in "beiden" Fällen des Verbreitens, bzw. öffentlich Zugänglichmachens, bei dem eigentlichen Wortlaut des Vierzeilers und den diesen begleitenden Zitaten aus dem Koran zu verbleiben.

Eine allgemeine Auslegung dahingehend, dass der Angeklagte in diesem Vierzeiler jeden Moslem als

- Seite 11 -

Einzelperson unter den Generalverdacht, dass es sich bei ihm um einen Kopfabschneider insbesondere zum Nachteil von andersgläubigen Menschen, handeln würde, ist diesen Zeilen nicht zu entnehmen.

Soweit der Angeklagte selbst ausführte, dass er mit diesen überspitzten Zeilen und deren Inhalt ganz allgemein nur vor einer unkontrollierten Einreise von vielen hunderttausend Muslimen nach Deutschland warnen wollte und dabei - bewusst überspitzt - die Möglichkeit aufzeigen wollte, dass es dann in Einzelfällen durchaus dazu kommen könnte, dass einzelne der hier einwandernden Muslime auch zu Kopfabschneidern werden könnten, ist nicht zu widerlegen.

Unter Berücksichtigung der hier ausgeführten Rechtsansichten sowohl des Bundesverfassungsgerichtes, als auch des Bundesgerichtshofes, hatte die Strafkammer jedenfalls davon auszugehen, dass der vom Angeklagten stammende Vierzeiler jedenfalls unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG keinen strafbaren Inhalt hat und insbesondere auch keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 2 StGB darstellt.

Deswegen war der Angeklagte nach Ansicht der Strafkammer aus Rechtsgründen freizusprechen und die anderslautende Vorentscheidung des Amtsgerichts Nürnberg aufzuheben.

## V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus dem § 473 StPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Unterschriebenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am \_\_\_\_\_\_\_

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle